

# PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 5 und § 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt diese 34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Eichenstraße“, bestehend aus der Planzeichnung sowie der Begründung, beschlossen.

Tarmstedt, den

Samtgemeindebürgermeister

# VERFAHRENSVERMERKE

## 1. Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Eichenstraße“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Tarmstedt, den

Samtgemeindebürgermeister

## 2. Vervielfältigungen

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
Maßstab: 1:1.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

©2024 **LGLN**  
Landesamt für Geoinformation und  
Landesvermessung Niedersachsen  
Regionaldirektion Otterndorf

## 3. Planverfasser

Der Entwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Eichenstraße“ wurde ausgearbeitet von der

Planungsgemeinschaft Nord GmbH  
Große Straße 49  
27356 Rotenburg (Wümme)  
Tel.: 04261 / 92930 Fax: 04261 / 929390  
E-Mail: info@pgn-architekten.de

Rotenburg (Wümme), den

Planverfasser

## 4. Öffentliche Auslegung

Der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Eichenstraße“ und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung haben in der Zeit vom bis einschließlich gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Tarmstedt, den

Samtgemeindebürgermeister

## 5. Erneute öffentliche Auslegung

Der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Eichenstraße“ und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gem. § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung haben in der Zeit vom bis einschließlich gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Tarmstedt, den

Samtgemeindebürgermeister

## 6. Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt hat die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Eichenstraße“ und die Begründung nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am beschlossen.

Tarmstedt, den

Samtgemeindebürgermeister

## 7. Genehmigung

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Eichenstraße“ ist mit Verfügung (Az.: ) vom heutigen Tage gem. § 6 BauGB genehmigt.

Rotenburg (Wümme), den

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat  
Im Auftrage

## 8. Auflagen

Der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: ) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Eichenstraße“ hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Tarmstedt, den

Samtgemeindebürgermeister

## 9. Wirksamkeit

Die Erteilung der Genehmigung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Eichenstraße“ ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Flächennutzungsplanänderung ist damit am wirksam geworden.

Tarmstedt, den

Samtgemeindebürgermeister

## 10. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes „Eichenstraße“ sind eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Tarmstedt, den

Samtgemeindebürgermeister

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

## 1. Art der baulichen Nutzung

**W** Wohnbauflächen  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

**M** Gemischte Bauflächen  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)

**G** Gewerbliche Bauflächen  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)

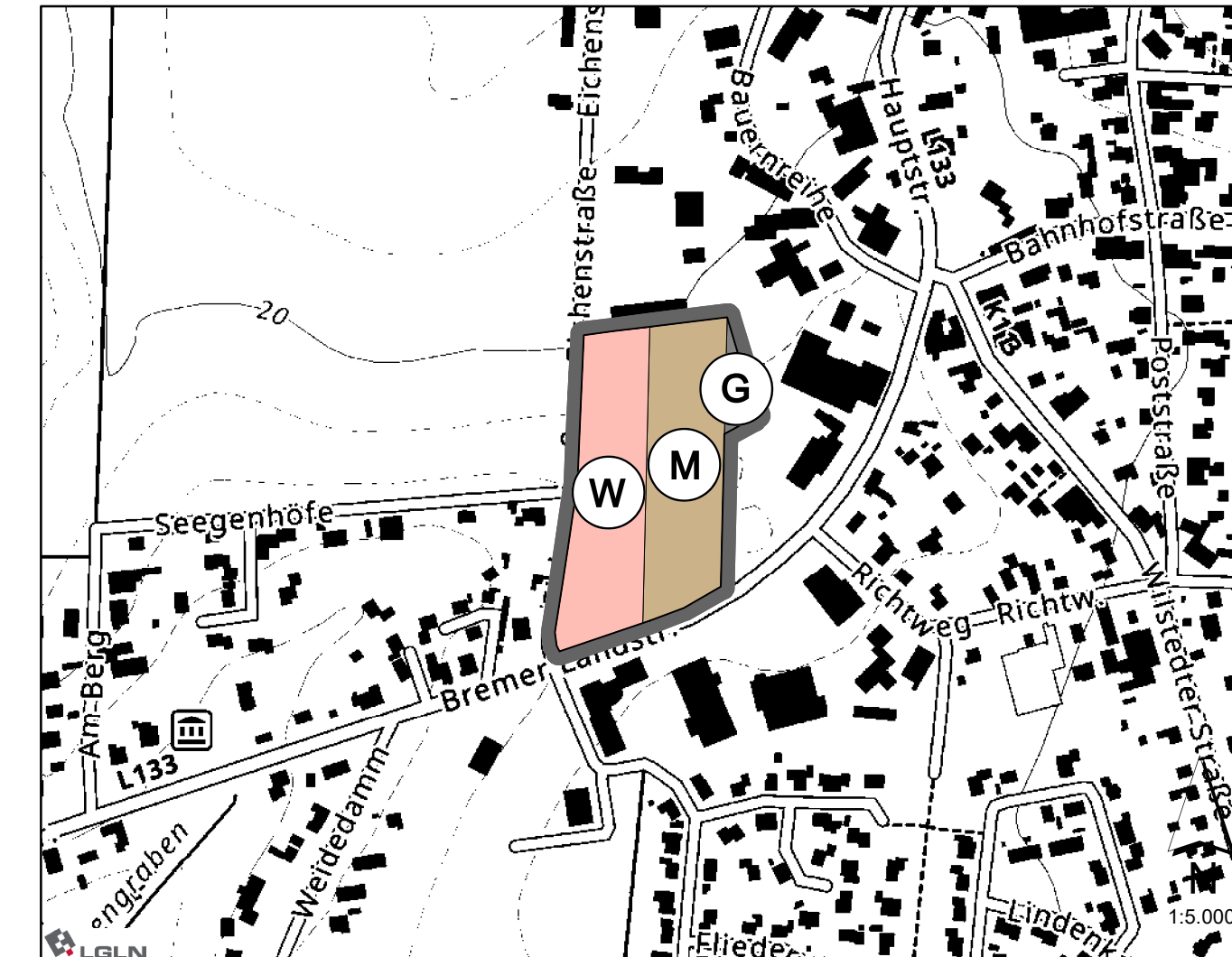
## 2. Sonstige Planzeichen

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

# HINWEIS

## BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO)

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.



# SAMTGEMEINDE TARMSTEDT Landkreis Rotenburg (Wümme)



## 34. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

### - Eichenstraße -

- Entwurf für die Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB -

Stand: 03.02.2026

